

Abschrift

S 21 SO 150/18



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann, Sandower
Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Bautzen Rechts- und Kommunalamt - Sozialamt, vertreten durch den Landrat,

- Beklagter -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Dresden auf die mündliche Verhandlung vom
22.03.2022 in Dresden durch die Richterin am Sozialgericht und die ehrenamtlichen
Richter und für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 23.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2018 insoweit dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger für die Monate Mai 2018 bis Juli 2018 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Berücksichtigung einer Betreuungspauschale i. H. v. 300,00 EUR monatlich zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 30 %.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom Beklagten weitere Leistungen der Grundsicherung gemäß §§ 41ff SGB XII.

Der 69-jährige geschiedene Kläger bezog eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die seit dem 01.07.2017 monatlich 923,79 EUR betrug. Daneben vereinnahmte er vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 Wohngeld i. H. v. monatlich 60,00 EUR. Das Girokonto des Klägers Nr. 4001195521 wies zum 05.12.2017 ein Guthaben von 470,95 EUR (2022,10 EUR zum 01.12.2017) auf. Daneben besaß der Kläger Bargeld aus einem Hausverkauf in seit Dezember 2014 sinkender Höhe.

Ihm ist seit dem 20.06.2017 ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen B, G, aG und H (rückwirkend mit Bescheid vom 23.01.2018) und seit dem 01.01.2017 der Pflegegrad 3 (vorher Pflegestufe 2) zuerkannt. Er bezog am 01.09.2017 eine Wohnung im sogenannten Betreuten Wohnen. Gemäß § 4 des Mietvertrages stellte die Vermieterfirma hauswirtschaftliche und soziale Betreuungs- und Beratungsleistungen bereit, um älteren Menschen solange wie möglich ein selbstbestimmtes Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Als wohnortnahe Dienstleistungen beinhaltete der Mietvertrag:

- eine zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für alle Mieter in Form eines Rezeptionsdienstes rund um die Uhr,
- die kostenfreie Beratung der Angehörigen in pflegerischen, sozialen und administrativen Fragen,
- Informationen über kulturelle Angebote der Stadt und des Vermieters, wobei bei Bedarf individuelle Kultur- und Freizeitangebote organisiert würden,
- die Entgegennahme von Post und Paketen
- die Organisation eines Fahr- und Begleitdienstes und
- Hilfestellung beim Einzug durch Gestaltung des Wohn- und Lebensraumes und Orientierung in der neuen Umgebung (z. B. Umgang mit Kranken- und Pflegekassen, Behörden, etc).

Hierfür vereinnahmte der Vermieter neben der monatlichen Nettokaltmiete von 378,61

EUR, einer monatlichen Vorauszahlung für Betriebskosten i. H. v. 150,00 EUR eine monatliche Dienstleistungspauschale i. H. v. 300,00 EUR. Soweit die wohnortnahen Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen würden, bestünde kein Anspruch auf Erstattung.

Vor dem Hintergrund der hierfür nicht auskömmlichen Einnahmen beantragte der Kläger am 11.12.2017 Grundsicherungsleistungen beim Beklagten. Der Beklagte lehnte den Antrag am 08.01.2018 ab. Dabei ließ er die Kosten der Dienstleistungspauschale unberücksichtigt.

Auf den hiergegen mit Schreiben vom 24.01.2018 am 30.01.2018 erhobenen Widerspruch hob der Beklagte den Ablehnungsbescheid auf. Aufgrund der im Widerspruch bekanntgegebenen Zuerkennung des Merkzeichens G bestünde ein Grundsicherungsanspruch, weswegen der Beklagte am 23.04.2018 Leistungen vom 01.12.2017 bis 31.10.2018 bewilligte. Mit Schreiben vom 25.04.2018 setzte der Beklagte den Kläger darüber in Kenntnis, dass eine weitere Prüfung des Widerspruchs erfolge, soweit der Kläger die Kosten der wohnnahen Dienstleistungen und eine Investitionskostenpauschale begehre.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. An der Auffassung, die Dienstleistungspauschale nicht zu schulden, hielt der Beklagte auch im Änderungsbescheid vom 05.07.2018, erforderlich wegen der Rentenänderung zum 01.07.2018 fest.

Hiergegen wendete sich der Kläger mit am 11.06.2018 erhobener Klage.

Er meint, dass der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen als Kosten der Unterkunft auch die Dienstleistungspauschale i. H. v. 300,00 EUR umfasse, die der Beklagte zu Unrecht unberücksichtigt gelassen habe. Darüber hinaus bemängelt er, dass der Beklagte sein Einkommen nicht um die vom Pflegedienst in Rechnung gestellten Investitionskosten bereinigt habe. Auch seien ihm für das Widerspruchsverfahren Kosten zuzubilligen gewesen, denn mit der Abhilfeentscheidung ergebe sich ein Teilerfolg.

Der Kläger beantragt,

Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 08.01.2018 in der Fassung des Bewilligungsbescheides vom 23.04.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

23.05.2018 wird abgeändert und der Beklagte verurteilt, dem Kläger die ihm zustehenden gesetzlichen Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, jedenfalls aber hilfsweise die Kosten für das Widerspruchsverfahren in voller Höhe zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Dienstleistungspauschale sei Serviceleistung und so kein Bestandteil der Unterkunftskosten.

Am 20.07.2018 bezog der Kläger eine Einrichtung der stationären Pflege in

Die Kammer hat am 28.01.2022 und 05.04.2022 mündlich verhandelt und als Zeuginnen die Geschäftsführerin der GmbH und die Tochter des Klägers vernommen. Zur Darstellung der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte, dort insbesondere den Mietvertrag (VwA I 10ff) und die Gerichtsakte, dort insbesondere die Vermögensaufstellung der Tochter und ehemaligen Bevollmächtigten des Klägers (GA I 52ff) und die Niederschriften über die mündliche Verhandlung (GA II 253ff und 266ff) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die in zulässiger Weise erhobene Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft. Streitgegenständlich ist die Frage, ob der Beklagte dem Kläger im Zeitraum 01.12.2017 bis 31.07.2018 weitere Leistungen der Grundsicherung in Form der Dienstleistungspauschale und die Bereinigung des Einkommens um Investitionskosten schuldet. Die Pauschale ist Teil der Grundsicherung. Da sie Aufgaben beinhaltet, die sich grundsätzlich im Rahmen einer Betreuung stellen, dient sie nicht der Hilfe zur Pflege. So kann sie Teil der Unterkunftskosten sein (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25.11.2010, Az.: L 12 AS 1520/09) oder ein abweichender Regelbedarf nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII. Leistungen der Hilfe zur Pflege werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Die Anfechtung dient so der Aufhebung des Grundsicherungsbescheides vom

23.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2018, soweit sie diesen Begehren entgegenstehen.

2.

Die Klage ist aber nur in tenorierter Höhe begründet.

Der in lebende Kläger hat aufgrund der Zuerkennung einer Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherung (41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), die seinen Regelbedarf (§ 42 Nr. 1 SGB XII), den Mehrbedarfe wegen der Zuerkennung des Merkzeichens G (§ 42 Nr. 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42 Nr. 4a, 42a Abs. 1 i. V. m. § 35 SGB XII) umfasst.

Dies beinhaltet nach Auffassung der Kammer auch die Dienstleistungspauschale. Die Kosten einer Betreuungspauschale erhöhen die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft, denn diese Leistungen sind bei Mietverhältnissen nicht zwingend auf die Übernahme von (Kalt-)Miete und Betriebskosten beschränkt, sie müssen vielmehr in tatsächlicher Höhe erbracht werden. Dabei umfassen diese tatsächlichen Aufwendungen regelmäßig alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben. Begrifflich fallen hierunter auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen, die zwar ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis "Wohnen" dienen, aber mit den vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann. Ob ein derartig einheitliches Rechtsgeschäft vorliegt, das bei Fortführung des Mietverhältnisses eine isolierte Kündigung des Betreuungsvertrages ausschließt, bestimmt sich nach den vertraglichen Erklärungen der Vertragsparteien (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 14. April 2011, Az.: B 8 SO 19/09 R). So liegt der Fall hier. Die Kammer hat nach Vernehmung der insgesamt glaubwürdig wirkenden Geschäftsführerin der GmbH festgestellt, dass die Anmietung der Wohnung ohne die Pauschale nicht möglich gewesen sei. Die Zeugin hat glaubhaft ausgesagt, dass die Vermietung zwar nicht davon abhängt, auch den hauseigenen Pflegedienst mit den Pflegeleistungen zu beauftragen, die durchgängige Anwesenheit eines Mitarbeiters des Pflegedienstes aber von alle Mietparteien finanziert werde. Dies stünde nicht zur Disposition der Bewohner und stellt so einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung dar.

Für die Monate Dezember 2017 bis April 2018 war der Kläger allerdings in der Lage, seinen Bedarf aus eigenem Vermögen zu decken. Gemäß § 19 Abs. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 90

Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag i. H. v. 5.000,00 EUR 2 als kleinerer Geldwert zu schonen. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Kläger noch über Vermögen aus dem Hausverkauf, welches zunächst 50.000,00 EUR betrug und durch eine Bestattungsvorsorge und monatliche Kosten insbesondere der Unterkunft, die nicht von den monatlichen Einkünften gedeckt waren, bis August 2017 auf 8.490,00 EUR abgeschmolzen war. Seither sind folgende Bareinzahlungen hieraus auf das Konto des Klägers dokumentiert:

02.10.2017: 350,00

24.10.2017: 700,00

23.11.2017: 500,00

22.12.2017: 500,00

03.01.2018: 500,00

06.03.2018: 1000

06.04.2018: 500,00

25.04.2018: 500,00

Zu Beginn des Monats März verfügte der Kläger so noch über 5.940,00 EUR. Zu Beginn des Monats April war der Barbestand auf 4.940,00 EUR vermindert, der Kläger besaß aber zu diesem Zeitpunkt mit dem auf dem Girokonto befindlichen Vermögen von 607,67 EUR ein einzusetzendes Vermögen von 5.547,67 EUR. Auch dies deckte die Kosten der Pauschale. Seither reichte das Vermögen des Klägers nicht mehr aus, seinen geltend gemachten Bedarf mit seinen Renteneinnahmen zu decken. Bei diesen ließ der Beklagte zu Recht die Investitionskosten außer Betracht. Gemäß § 82 SGB XII sind abzusetzen auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu bestimmten öffentlichen oder privaten Versicherungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI sind hier nicht genannt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Quote von Obsiegen und Unterliegen in der Hauptsache. Weitere Kosten aus dem Widerspruchsverfahren waren nicht

zu berücksichtigen. Zwar hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war. Der Widerspruch führte zwar zu einer Berücksichtigung eines Mehrbedarfs wegen des dem Kläger zuerkannten Merkzeichens G. Dies war aber rückwirkend zuerkannt worden und zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch nicht bekannt. So war der Widerspruch nicht kausal für die Abhilfe.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung statthaft (§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 21. Kammer

Richterin am Sozialgericht